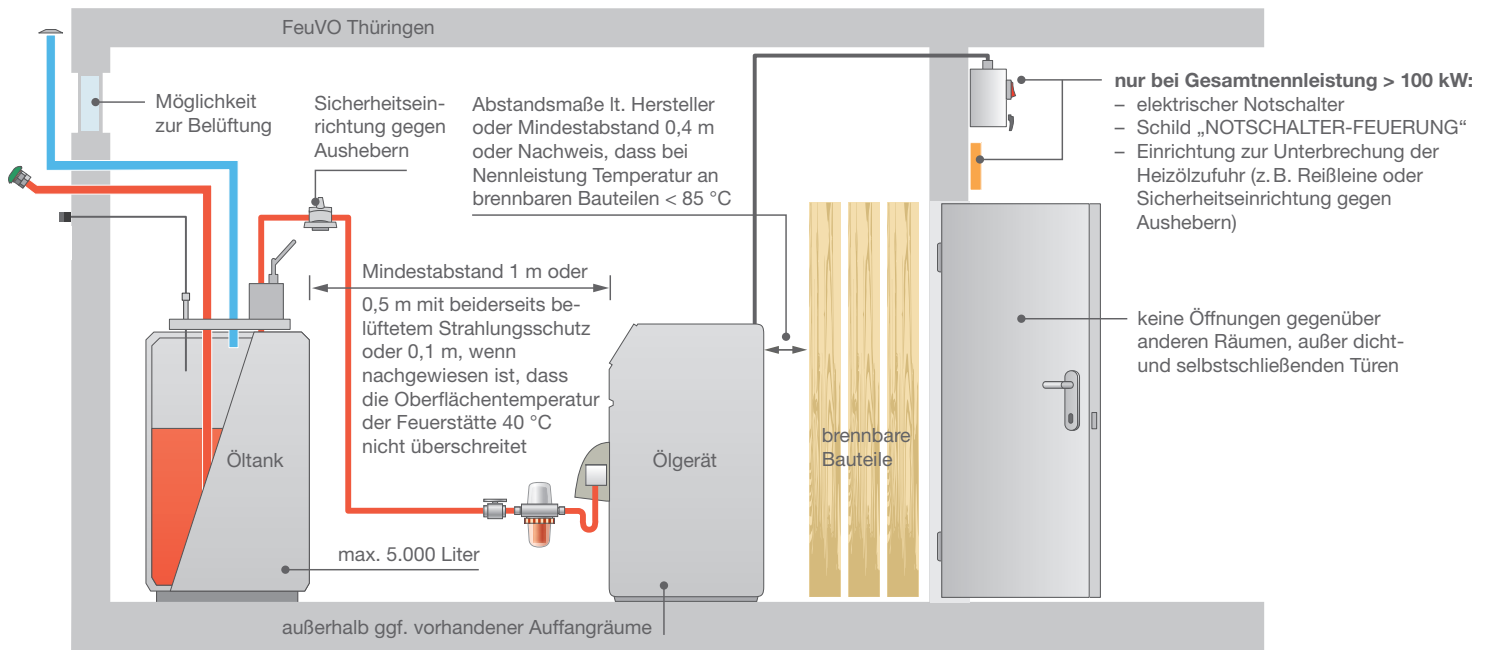


Anforderung der FeuV an die Ölheizung in Thüringen

Anforderungen der Feuerungsverordnung Thüringen			
10.08.2009			
Aufstellung von Ölgeräten		elektrischer Notschalter einschließlich Beschilderung „NOTSCHALTER-FEUERUNG“ ab Gesamtnennleistung	> 50 kW (§ 5 Abs. 2)
		Abspermmöglichkeit für die Heizölzufuhr von der Stelle des Notschalters aus erforderlich? ¹⁾	Gefordert wird bei Gesamtnennleistung > 50 kW eine Abspermmöglichkeit für die Heizölzufuhr (§ 5 Abs. 3)
Aufstellräume für Ölgeräte		Abstand Ölgerät zu brennbaren Bauteilen	Mindestabstand 0,4 m oder Nachw., dass bei Nennleistung Temperatur an brennbaren Bauteilen < 85 °C (§ 4 Abs. 8)
		Garagenaufstellung von raumluftunabhängigen Ölgeräten möglich?	nein (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)
Brennstofflagerung außerhalb von Brennstofflagerräumen	zulässiges Lagervolumen	in Wohnungen bis zu	Behälter 100 l, Kanister 40 l (§ 13 Abs. 1 Nr. 1)
		in Räumen außerhalb von Wohnungen bis zu	In sonstigen Räumen darf Heizöl > 1.000 l und ≤ 5.000 l je Gebäude oder Brandabschnitt gelagert werden ²⁾ (§ 13 Abs. 2).
	Mindestabstände zwischen Ölgerät und Lageranlage	generell gültig	Das Ölgerät muss einen Abstand von mindestens 1 m zur Lageranlage haben, soweit nicht ein Strahlungsschutz vorhanden ist (§ 13 Abs. 3 Nr. 2)
		bei beiderseits hinterlüftetem Strahlungsschutz wenn Oberflächentemperatur der Feuerstätte < 40 °C	
	Anforderung an ggf. vorhandene Bodenabläufe?	wenn Heizöllagerung > 1.000 l und ≤ 5.000 l, dann nur Bodenabläufe mit Heizölsperren (§ 13 Abs. 2 Nr. 2)	
Brennstofflagerung in Brennstofflagerräumen³⁾	zulässiges Lagervolumen je Gebäude oder Brandabschnitt	> 5.000 l ≤ 100.000 l (§ 12 Abs. 1 Nr. 2)	
	Aufschrift „HEIZÖLLAGERUNG“ am Zugang des Raumes?	ja (§ 12 Abs. 3 Nr. 3)	
	Sind nur Leitungen durch Decken und Wände zum Betrieb des Raumes sowie Heizrohr-, Wasser- und Abwasserleitungen zulässig?	ja (§ 12 Abs. 2)	
	Anforderung an ggf. vorhandene Bodenabläufe?	nur Bodenabläufe mit Heizölsperren (§ 12 Abs. 3 Nr. 2)	
	Lüftungsmöglichkeit erforderlich, wenn Lagervolumen	> 5.000 l (§ 12 Abs. 3 Nr. 1)	
	Beschäumungsmöglichkeit vom Freien aus, wenn Lagervolumen	> 5.000 l (§ 12 Abs. 3 Nr. 1)	
Mindestabstände für die Mündung von Abgasanlagen	zum First oder	0,4 m (§ 9 Abs. 1 Nr. 1)	
	zur Dachfläche oder	1 m (§ 9 Abs. 1 Nr. 1)	
	zur Dachfläche bei raumluftunabhängigen Ölgeräten mit einer Gesamtnennleistung ≤ 50 kW und Abgasabführung durch Ventilatoren	0,4 m (§ 9 Abs. 1 Nr. 1)	
Anmerkungen	¹⁾ Gilt, wenn in dem Aufstellraum der Feuerstätte Heizöl gelagert wird oder der Raum für die Heizöllagerung nur vom Aufstellraum der Feuerstätte zugänglich ist. ²⁾ Bedingungen für diese Räume: Nutzung nur für z. B. Ölgeräte, keine anderweitige Nutzung und keine Öffnungen, ausgenommen Öffnungen für dicht- und selbstschließende Türen, sowie Möglichkeit zur Belüftung des Raumes (§ 5 Abs. 1). ³⁾ Wände und Stützen sowie Decken müssen feuerbeständig sein. Öffnungen in Decken und Wänden müssen mindestens feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben (§ 11 Abs. 2 MFeuV). Die Räume dürfen nicht zu anderen Zwecken genutzt werden (§ 11 Abs. 1).		

Rechtlich verbindlich sind allein die im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlichten und aktuell gültigen Texte. Die Tabelle enthält lediglich eine Auswahl der wichtigsten Regelungen in Bezug auf die Ölheizung.

Anforderung der FeuV an die Ölheizung in Thüringen



Bei Gesamtnennleistung $> 100\text{ kW}$ darf der Aufstellraum nicht anderweitig genutzt werden, ausgenommen zur Aufstellung von Wärmepumpen, Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren sowie für zugehörige Installationen und zur Lagerung von Brennstoffen.

Für die Verbrennungsluftversorgung ist bei raumluftabhängigem Betrieb des Ölgeräts z. B. eine Öffnung ins Freie von $\geq 150\text{ cm}^2$ erforderlich (zu weiteren Möglichkeiten siehe FeuV); bei raumluftunabhängigem Betrieb des Ölgeräts gibt es keine Anforderungen.

